

Satzung der Stadt Bochum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Bochum (Elternbeitragsatzung Schulbetreuung) vom 27. Februar 2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2019

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 19.02.2015, 25.05.2016, 26.04.2018 und 07.11.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 452), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 216) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Betreuungsangebote**

Einleitung

In Bochum stehen Eltern unterschiedliche Angebote für die außerunterrichtliche Schulbetreuung ihrer Kinder zur Verfügung. Neben dem flächendeckend im Stadtgebiet Bochum an allen Grundschulen vorhandenem Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule gibt es zusätzlich an einigen Grundschulen, abhängig von Bedarf und Verfügbarkeit, die Betreuungsform der Verlässlichen Grundschule und vereinzelt auch der Verlässlichen Grundschule plus Ferienbetreuung. An vielen weiterführenden Schulen wird die Pädagogische Übermittagsbetreuung angeboten.

(1) Offene Ganztagschule

Die Offene Ganztagschule an Grundschulen und berechtigten Förderschulen bietet an Unterrichtstagen und teilweise auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Betreuungsrahmen deckt unter Einbeziehung des Unterrichts in der Regel mindestens die Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr ab. In den Osterferien, den ersten drei Wochen der Sommerferien, in den Herbstferien und an den Ferientagen vor Weihnachten findet an allen Schulstandorten eine Ferienbetreuung statt. Sollten zu Beginn oder zum Ende der Sommerferien einzelne Ferientage in eine Werkwoche fallen, wird an diesen Tagen ebenfalls eine Betreuung sichergestellt. An den Ferientagen nach Neujahr findet eine Betreuung schul- und standortübergreifend statt.

Ausgenommen von der Betreuung sind die Ferientage zwischen Weihnachten und Neujahr, der Pädagogische Tag der Schulbetreuung und der Rosenmontag. Abweichend vom vorgenannten additiven Modell der Offenen Ganztagschule werden beim Rhythmisierten Ganztags Unterrichtszeiten und außerunterrichtliche Angebote alternierend in der Regel auf die Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr verteilt.

(2) Verlässliche Grundschule

Das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ stellt ein verlässliches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar. Der Zeitrahmen der Betreuung erstreckt sich unter Einbeziehung der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 bis mindestens 13.00 Uhr (ohne Mittagessen).

(3) Verlässliche Grundschule plus Ferienbetreuung

Dieses Betreuungsangebot umfasst unter Einbeziehung der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen die Zeit von spätestens 8.00 bis mindestens 13.00 Uhr (ohne Mittagessen). Darüber hinaus wird an Ferientagen und an anderen unterrichtsfreien Tagen analog zur Offenen Ganztagschule betreut.

(4) Pädagogische Übermittagsbetreuung:

Die Pädagogische Übermittagsbetreuung bietet an Schulen in der Sekundarstufe I die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause und die ergänzenden Ganztagsangebote, wie Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen, an. Inhalte und Zeitrahmen richten sich nach der Unterrichtsorganisation der Schule und nach dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Die Teilnahme an der Pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht ist bindend und kostenfrei. Lediglich die darüber hinaus angebotenen ergänzenden Ganztagsangebote sind freiwillig und werden unter anderem durch den zu leistenden Elternbeitrag finanziert.

§ 2

Beitragshebung und Mittagessen

Für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten erhebt die Stadt Bochum einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Beitragsstaffel in der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Für die Offene Ganztagschule sowie für die Pädagogische Übermittagsbetreuung wird ein Mittagessen angeboten. Die Kosten hierfür werden gesondert vom Träger geltend gemacht. Bei dem Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ wird kein Mittagessen angeboten.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach §§ 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 genannten Betreuungsangebote besteht. Die Beitragspflicht beginnt am 01.08. eines Jahres.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Betreuungsangebote nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes (z. B. auch bei Nichtnutzung der Ferienbetreuung) für 12 Kalendermonate.
- (3) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Fällen (z. B. Zu- und Wegzüge, Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.
- (4) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 1. des Monats fällig.

§ 5

Ermittlung der Elternbeitragshöhe und Beitragsfestsetzung

- (1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Bochum schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen

unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Stadt Bochum ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 6

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, für das bzw. die der Elternbeitrag bezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300 EUR bzw. 150 EUR monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im Beitragsjahr. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

(3) Beziehen Beitragspflichtige oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zweiften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder erhalten die Beitragspflichtigen Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, sind diese für die nachgewiesene Dauer des Bezuges von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit.

§ 7

Beitragsermäßigung

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle von Eltern treten, gleichzeitig ein Betreuungsangebot gem. § 1 dieser Satzung oder ein Betreuungsangebot, das unter die Satzung der Stadt Bochum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Bochum bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und der Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) in der jeweils geltenden Fassung fällt, so werden die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Bochum für ein Kind in der Schulbetreuung um 50% ermäßigt. Ergeben sich ohne die Beitragsermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Bochum, so ist der höchste Beitrag für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Bochum zu zahlen. Für jedes weitere Kind entfallen die Beiträge nach dieser Satzung.

(2) Im Fall des § 3 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen der Pflegeeltern ist der ersten Einkommensgruppe („Nullgruppe“) zuzuordnen.

§ 8

Teilnahmeberechtigte und Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Auswahl erfolgt anhand eines Kriterienkataloges. Dieser wurde zwischen dem Schulverwaltungsamt und den Trägern des Ganztages abgestimmt und regelt jene Fälle, an denen die Kapazitäten der Ganztagsbetreuung ausgeschöpft sind.

§ 9

Ausschluss

Ein Kind kann durch die Stadt Bochum von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder
- die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und dem Träger des Angebotes von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

§ 10

Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bochum durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Schulbetreuungsmaßnahme der Stadt Bochum die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 11

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
Die erste Änderungssatzung vom 03.05.2016 tritt am 01.08.2016 in Kraft.
Die zweite Änderungssatzung vom 14.05.2018 tritt am 01.08.2018 in Kraft.
Die dritte Änderungssatzung vom 20. 12.2019 tritt rückwirkend am 01.08.2019 in Kraft.

Anlage 1 – Betreuung in Schulen
 Anlage zu § 2 Abs. 1 Elternbeitragssatzung

Jahres- einkommen	Offene Ganztagsschule/ Rhythmisierte Ganztag	Verlässliche Grundschule	Verlässliche Grundschule plus Ferienbetreuung	Pädagogische Übermittagbetreu- ung
bis 17.500 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
bis 20.000 EUR	25 EUR	15 EUR	20 EUR	15 EUR
bis 25.000 EUR	35 EUR	20 EUR	25 EUR	20 EUR
bis 30.000 EUR	45 EUR	25 EUR	30 EUR	25 EUR
bis 35.000 EUR	57 EUR	30 EUR	40 EUR	30 EUR
bis 40.000 EUR	69 EUR	40 EUR	50 EUR	40 EUR
bis 45.000 EUR	82 EUR	50 EUR	60 EUR	50 EUR
bis 50.000 EUR	94 EUR	60 EUR	70 EUR	60 EUR
bis 60.000 EUR	110 EUR	70 EUR	90 EUR	70 EUR
bis 70.000 EUR	135 EUR	80 EUR	105 EUR	80 EUR
bis 80.000 EUR	162 EUR	85 EUR	120 EUR	85 EUR
bis 90.000 EUR	175 EUR	90 EUR	130 EUR	90 EUR
über 90.000 EUR	180 EUR	95 EUR	140 EUR	95 EUR

[Anmerkung:
 Die Anlage 1 – Betreuung in Schulen
 Anlage zu § 2 Abs. 1 Elternbeitragssatzung
 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 03. Juni 2016,
 Die Anlage 1 – Betreuung in Schulen
 Anlage zu § 2 Abs. 1 Elternbeitragssatzung
 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Mai 2018.]